

# Jugendordnung

## des Turn-, Sport- und Gesangverein

### 1892 e.V. Steinheim an der Murr



#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Verein Turn-Sport-Gesangverein 1892 e.V. Steinheim an der Murr – kurz TSG Steinheim –.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt somit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

#### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand

#### § 4 Jugendvollversammlung

- Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und wird vom Vereinsjugendleiter einberufen. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters und des Beisitzer Jugend, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden)
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## **§ 5 Jugendvorstand**

1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in,
- der Beisitzer Jugend
- bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.

2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein,
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR),
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen,
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen,
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern / Jugendmitarbeiterinnen,
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ der Jugendordnung zugeordnet werden können.

3. Arbeitsweise:

Der oder die Vereinsjugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 6 Jugendausschuss**

Zusammensetzung:

1. Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes,
- die Abteilungsjugendleiter/innen,

## **§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

- Der oder die Vereinsjugendleiter/in,
- Beisitzer Jugend

vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

Der Beisitzer Jugend darf bei seiner Wahl nicht älter als 26 Jahre sein.

## **§ 8 Abteilungsjugendlichen**

1. Die Abteilungsjugendlichen sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.
2. Träger der sportlichen Betätigung der Jugend im Verein sind die Abteilungen. Die Abteilungen wählen einen Jugendleiter, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen seiner Abteilung annimmt.  
Der Abteilungsjugendleiter übt sein Amt im Sinne dieser Jugendordnung mit allen Rechten und Pflichten aus.

## **§ 9 Jugendkasse**

- Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.

## **§ 10 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 19. November 2010 beschlossen und vom Hauptausschuss am 10. Dezember 2010 bestätigt.